

Das Oö. Hundehaltegesetz

Seit 1. Juli 2003 ist das Oö. Hundehaltegesetz in Kraft. Demnach müssen Sie als HundehalterIn Folgendes verpflichtend beachten:

Anmeldung und erforderliche Unterlagen

Wenn Sie einen vierbeinigen Freund haben, müssen Sie diesen **innerhalb von drei Tagen beim Magistrat Linz** anmelden. Möglich ist das im Bürgerservice Center im Neuen Rathaus, im Service Center Wissensturm sowie in den Stadtbibliotheken. Sie werden dort auch gerne beraten und erhalten bei Verlust der Hundemarke eine Ersatzmarke.

Bei der Anmeldung sind für jeden Hund **eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 725.000 Euro** sowie der **Nachweis der Allgemeinen Sachkunde** (oder der **Nachweis über die Ablegung eines Hundebegleitkurses**) vorzulegen.

Für Hunde, bei denen die Behörde eine Auffälligkeit festgestellt hat, ist eine erweiterte Sachkunde (z.B.: Begleithundeprüfung, Ausbildung zum Jagd- oder Blindenführhund) vorgeschrieben.

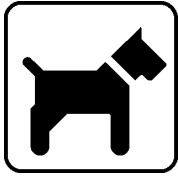
Alle Hunde müssen **verpflichtend einen Microchip tragen** und auch **verpflichtend in der Heimtierdatenbank registriert werden**. Dadurch können verloren gegangene Hunde leichter zurückgegeben werden.

Alle Infos zum Hundehaltegesetz sowie zu den Sachkunde-Kursen und zum Hundechip/Registrierung in der Heimtierdatenbank sind auch im Internet unter **www.linz.at/hund** zu finden.

Bitte beachten Sie, dass das Nichtanmelden eines Hundes und das Nichtvorlegen der erforderlichen Nachweise strafbare Tatbestände darstellen, die mit Geldstrafen von bis zu € 7.000,00 zu ahnden sind.

Weiters ist zu beachten:

- Ihr Hund darf nur auf extra gekennzeichneten **Freilaufflächen** frei laufen (Plan umseitig).
- Es besteht **Leinen- oder Maulkorbpflicht** an öffentlichen Orten im Stadtgebiet.
- Die **Leinen- und Maulkorbpflicht** gilt in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und bei Veranstaltungen.
- Als HundehalterIn sind Sie zur **Beseitigung der Hundeexkremente** verpflichtet.
- Sie dürfen Ihren Hund **nicht in öffentliche Anlagen**, wie z.B. Spielplätze und Badeanlagen, **mitnehmen**.



Freilaufflächen

Völlig frei bewegen können Sie sich mit Ihrem vierbeinigen Freund in extra gekennzeichneten Bereichen im Ortsgebiet. Sie müssen jedoch dafür sorgen, dass Ihr Hund nicht auf dort befindliche Kinder- und Jugendspielplätze läuft. Bitte beachten Sie, dass Ihr Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet bzw. nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.

Im Sinne eines friedlichen Zusammenlebens beherzigen Sie bitte, dass auch Menschen ohne Hund auf diesen Flächen unterwegs sind.

